

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2024	ausgegeben am 26. Januar 2024	Nr. 3
-------------	--------------------------------------	--------------

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der Absicht über die Aufhebung der Zweckbindung von Wirtschaftswegeparzellen der Beteiligtengesamtheit in Remblinghausen	14
2.	Bekanntmachung der Genehmigung der 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich Gewerbegebiet Calle	16
3.	Bekanntmachung der Genehmigung der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Blüggelscheidt	17
4.	Bekanntmachung der Genehmigung der 105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich Gewerbegebiet Berge	19
5.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Innenbereichssatzung „Blüggelscheidt“	21

Bekanntmachung

der Absicht über die Aufhebung der Zweckbindung von Wirtschaftswegeparzellen der Beteiligtesamtheit in Remblinghausen

Zu den gemeinschaftlichen Anlagen der Beteiligtesamtheit in Remblinghausen gehört unter anderem der Wirtschaftsweg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstück Nr. 8, Lagebezeichnung „Zwischen den Höltern“. Dieser ist im Rezess über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Remblinghausen R- 254-, bestätigt am 31.12.1932, im Wegeverzeichnis zu § 10 unter II Ziffer 55 als öffentlicher Fußweg von Horbach nach Vellinghausen aufgeführt.

Die Wegeabschnitte nördlich und südlich dieser Wegeparzelle befinden sich im Eigentum eines Anliegers, der der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Waldflächen ist und diese bewirtschaftet. Damit die Verkehrssicherungspflicht sowie die Straßenunterhaltung künftig in einer Gesamtverantwortung liegen, möchte die Beteiligtesamtheit Remblinghausen diese Wegeteilfläche an den angrenzenden Eigentümer veräußern.

Es ist daher beabsichtigt, für das Flurstück Gemarkung Enkhausen, Flur 8, Flurstück Nr. 8 die Zweckbindung als Wirtschaftsweg aufzuheben.

Darüber hinaus gehört zu den gemeinschaftlichen Anlagen der Beteiligtesamtheit Remblinghausen die Wegeparzelle mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstück Nr. 15, Lagebezeichnung „Im Hordseifen“. Diese ist im Rezess über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Remblinghausen R- 254-, bestätigt am 31.12.1932, im Wegeverzeichnis zu § 10 unter II Ziffer 58 als öffentlicher Fußweg von Horbach nach Remblinghausen aufgeführt.

In der Örtlichkeit ist in der genannten Parzelle kein Wirtschaftsweg vorhanden. Vielmehr wird die Fläche durch den angrenzenden Grundstückseigentümer bereits durchgehend bewirtschaftet. Die Fläche wird auch in Zukunft nicht mehr als Wegführung benötigt, weshalb die Beteiligtesamtheit Remblinghausen auch dieses Grundstück veräußern möchte. Eine durchgängige Wegführung ist jedoch durch die südlich der beschriebenen Fläche verlaufenden Kreisstraße und einem nördlich gelegenen Wirtschaftsweg gegeben. Es ist daher beabsichtigt, für das Flurstück Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstück Nr. 15 die Zweckbindung als Wirtschaftsweg aufzuheben.

Pläne, aus denen die Lage der zur Aufhebung vorgesehenen Wegeparzellen ersichtlich ist, sind als Anlage beigefügt und können zusätzlich während der Dienststunden bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Infrastruktur, Sophienweg 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 309, 59872 Meschede eingesehen werden.

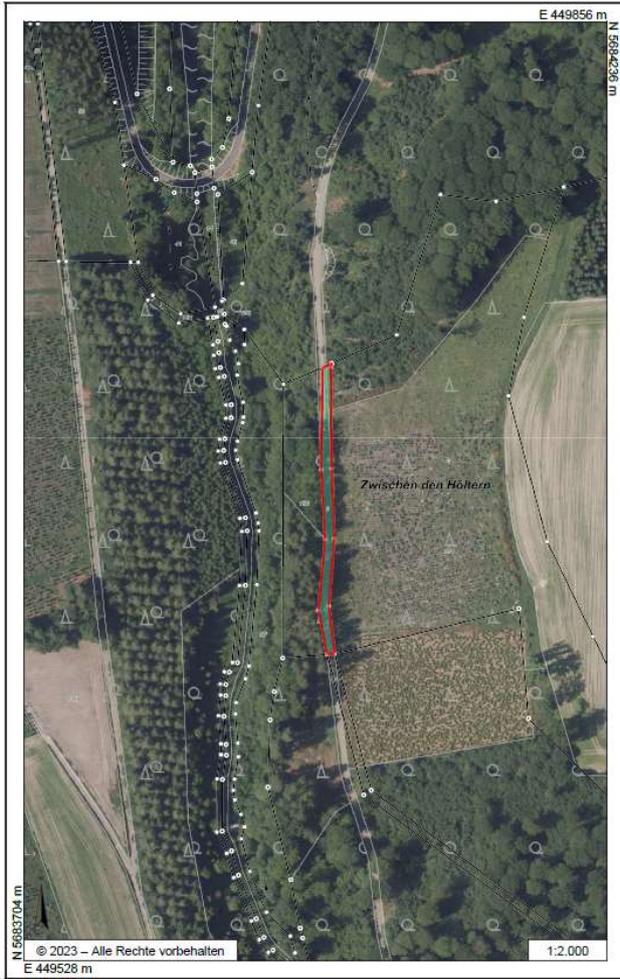
Gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckbindungen können Einwendungen innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, zu erheben.

59872 Meschede, 18.01.2024

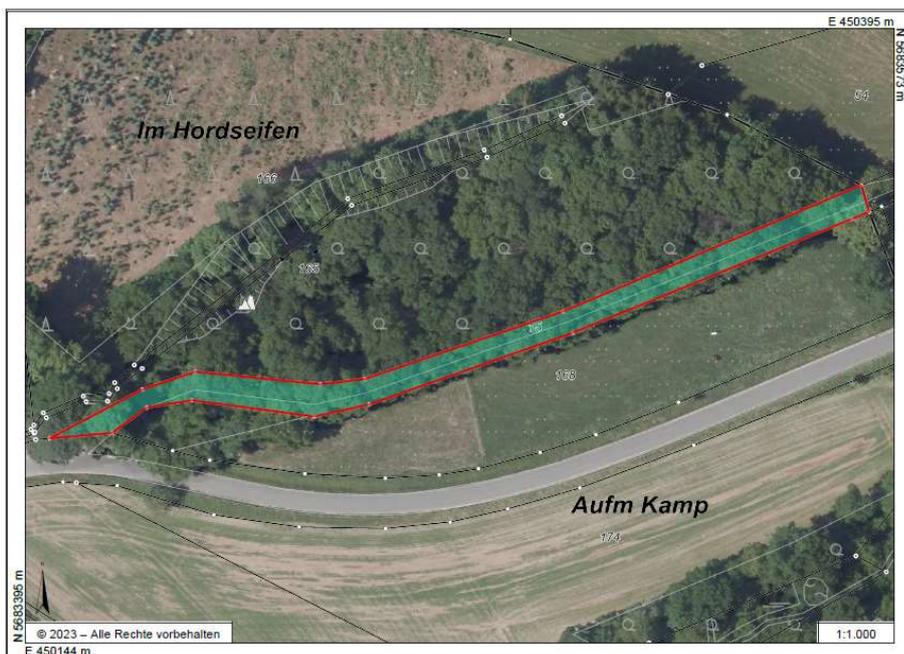
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Lageplan Wegeparzelle Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstück Nr. 8



Lageplan Wegeparzelle Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstück Nr. 15



Bekanntmachung

der Genehmigung der 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich Gewerbegebiet Calle

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.01.2024, Az.: 35.02.25.01-022/2023-004, die 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"[...] unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 14.12.2023 vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet Calle gem. § 6 Abs. 1 BauGB."

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Bekanntmachungsanordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

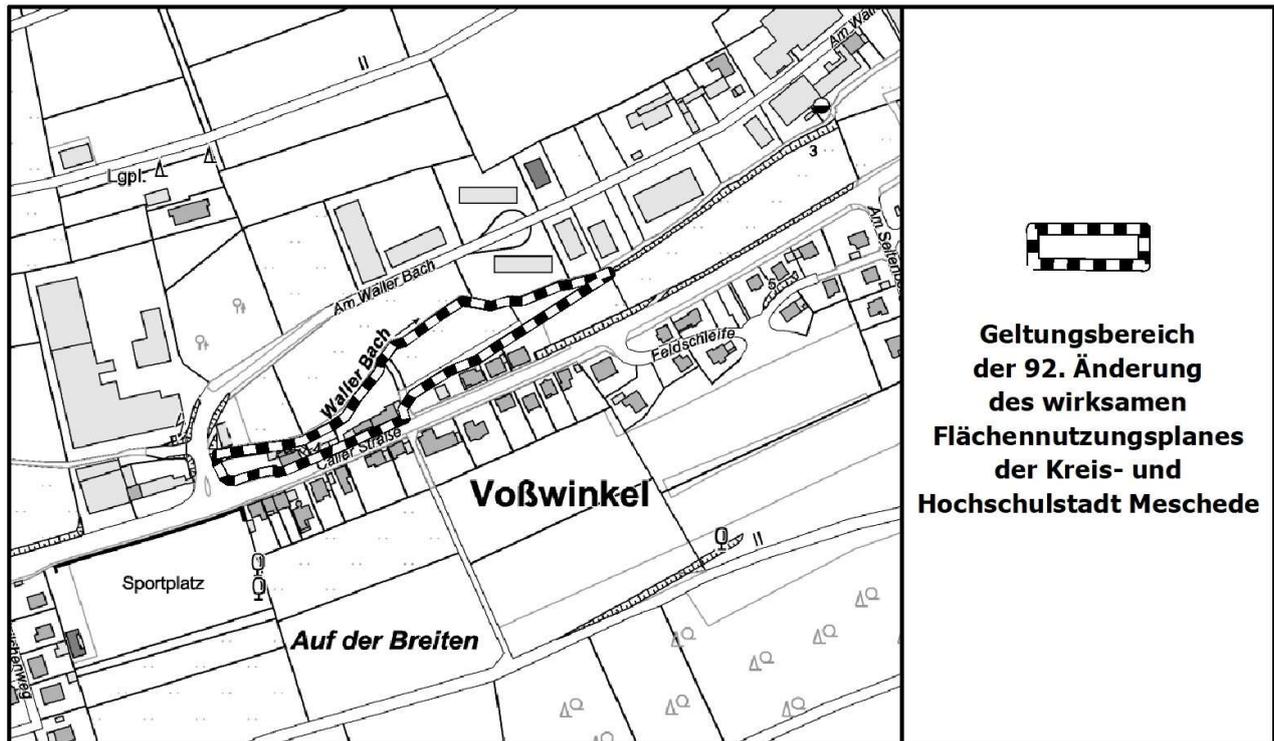
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 25.01.2024
Kreis - und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

der Genehmigung der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Blüggelscheidt

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.01.2024, Az.: 35.02.25.01-014, die 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"[...] unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 29.11.2023 vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt gem. § 6 Abs. 1 BauGB."

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Bekanntmachungsanordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

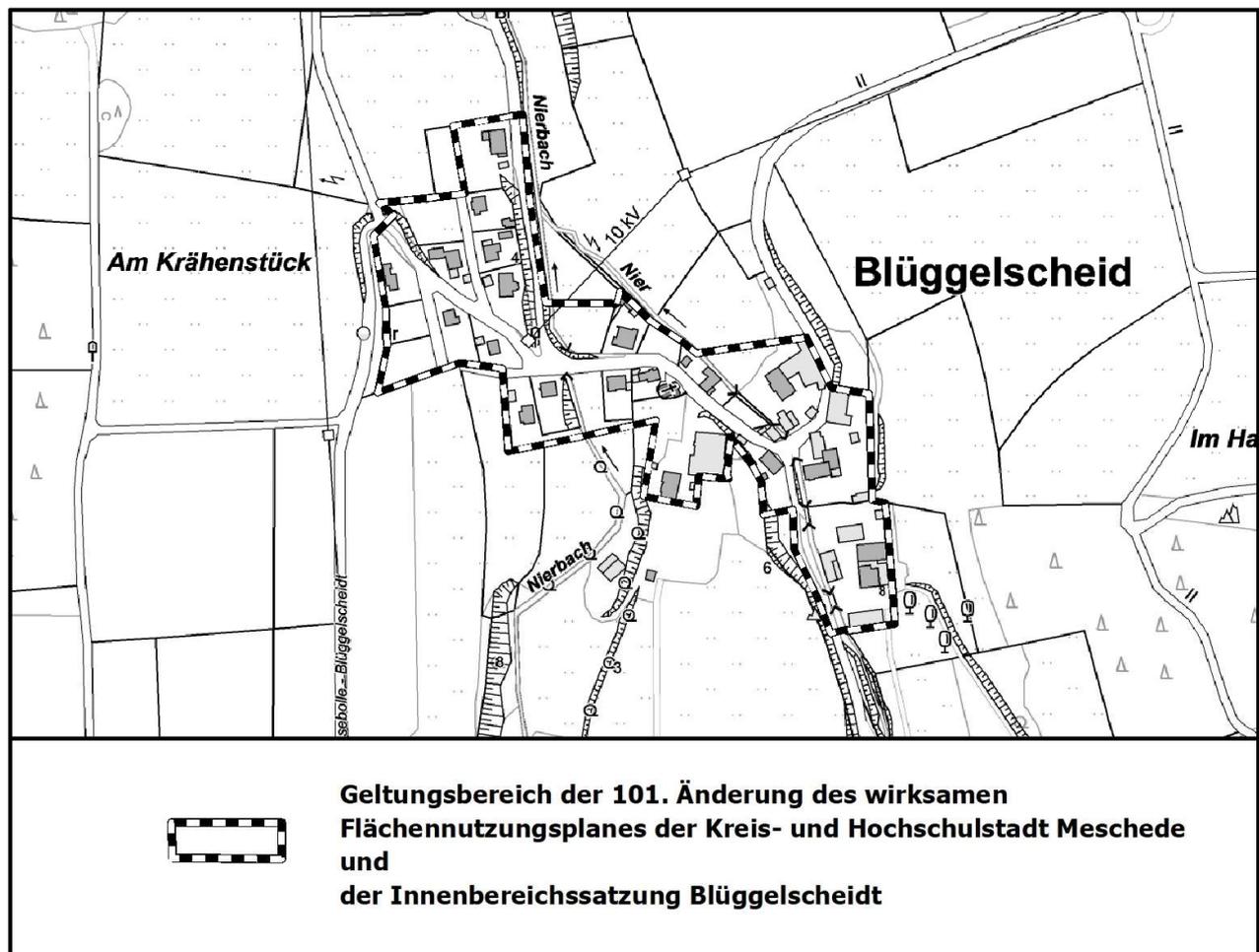
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 25.01.2024
Kreis - und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



Bekanntmachung

der Genehmigung der 105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich Gewerbegebiet Berge

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.01.2024, Az.: 35.02.25.01-017 die 105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"[...] unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 14.12.2023 vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene 105. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet Berge gem. § 6 Abs. 1 BauGB."

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Bekanntmachungsanordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

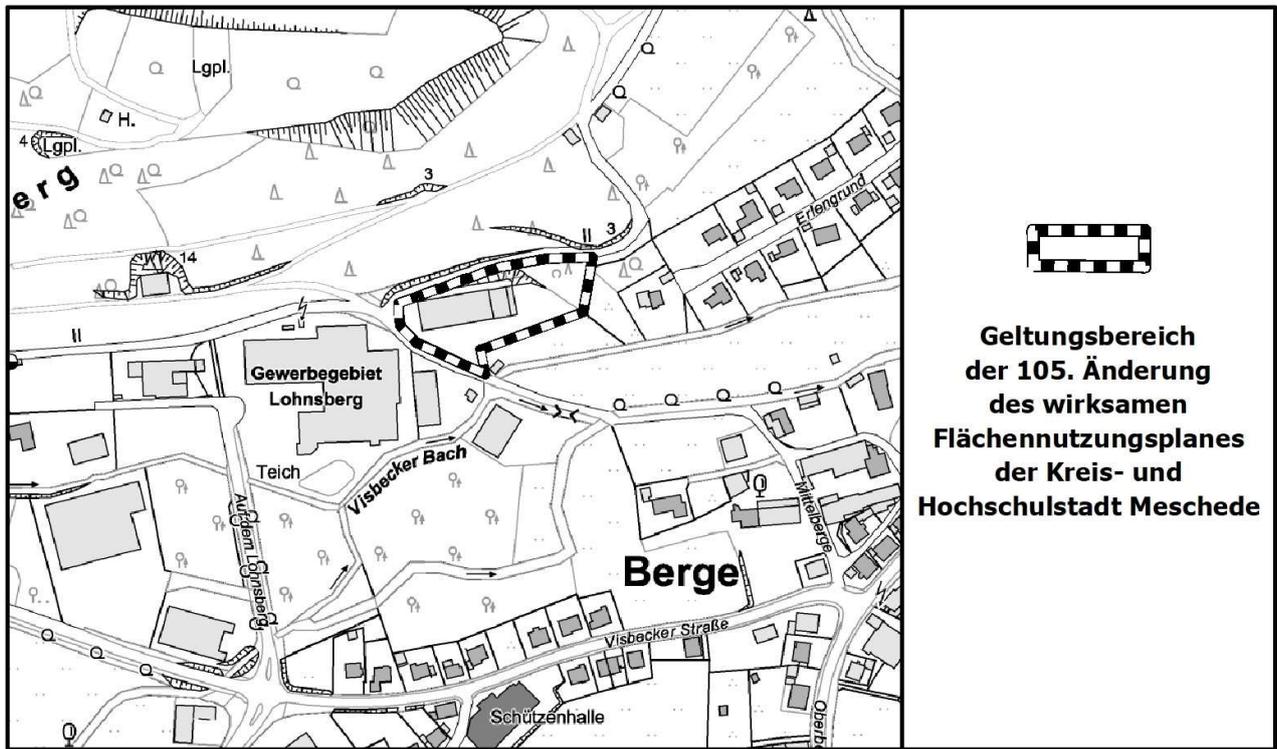
Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 25.01.2024

Kreis - und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

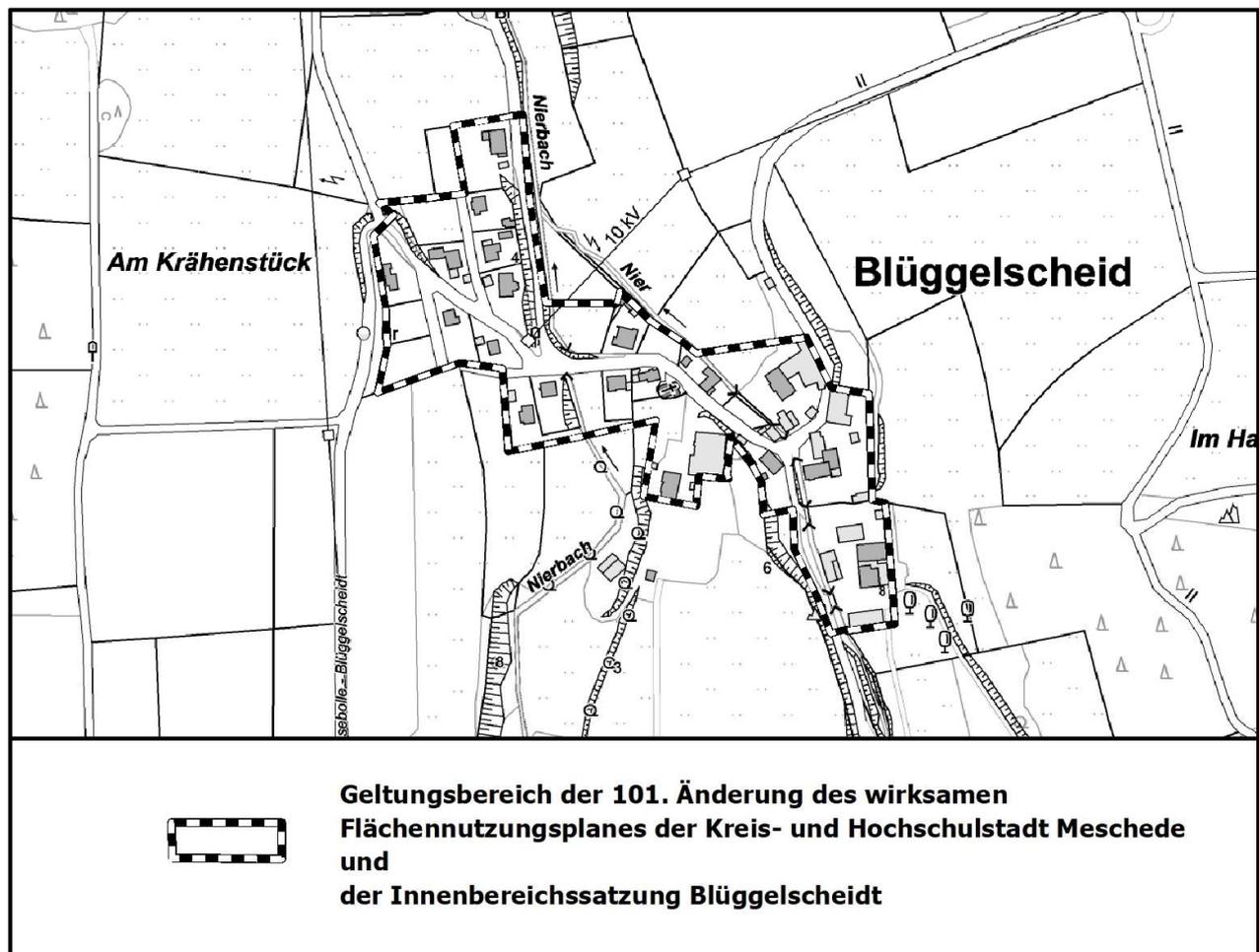


Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Innenbereichssatzung „Blüggelscheidt“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 die Innenbereichssatzung „Blüggelscheidt“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Blüggelscheid“ umfasst die Flurstücke 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw. (Flur 4, Gem. Löllinghausen).

Die Größe des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung „Blüggelscheid“ beträgt 42.640 m².

Die Innenbereichssatzung „Blüggelscheid“ liegt gem. § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung „Blüggelscheid“ gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsordnung:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Innenbereichssatzung „Blüggelscheidt“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.01.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden